

S. 253 / Nr. 43 Familienrecht (d)

BGE 64 II 253

43. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. September 1938 i. S. Frisch gegen Baumann.

Seite: 253

Regeste:

Art. 314 Abs. 2 ZGB. Erhebt der Vaterschaftsbeklagte die Einrede, die Kindsmutter habe in der kritischen Zeit noch mit einem andern Manne geschlechtlich verkehrt, so kann die Klägerschaft die Durchführung der Blutgruppenuntersuchung bezüglich des Andern verlangen.

3.- Nachdem die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts die Blutgruppenuntersuchung als schlüssiges Beweismittel zur Zerstörung der Vermutung der Vaterschaft des Beklagten und einen daherigen Anspruch des letztern auf deren Durchführung anerkannt hat (BGE 60 II 84, 61 II 75), ist es ein Gebot der Logik und der Billigkeit, dass sie auch der Klägerin gewährt werde zum Nachweise, dass ein Dritter, mit dem sie verkehrt hatte, nicht der Vater sein könne; denn sobald - bei einem solchen positiven Resultat der Blutprobe - dies feststeht, ist der aus dem Verkehr mit diesem Dritten sich ergebende Zweifel beseitigt, also die Exceptio nach Art. 314 Abs. 2 entkräftet und die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten wieder hergestellt. Ob allerdings für einen am Prozesse nicht beteiligten Dritten eine Rechtspflicht zur Hergabe einer Blutprobe bestände, ist eine Frage des kantonalen Prozessrechts. Da die Klägerin das Begehren um Durchführung der Blutuntersuchung bezüglich des G. gestellt hat, muss diese angeordnet werden mit der Wirkung, dass im Falle des Ausschlusses der Vaterschaft des G. die Klage gegen F. geschützt, im gegenteiligen Falle aber abgewiesen

Seite: 254

werden muss. Zwecks Ergänzung des Beweisverfahrens; in diesem Sinne ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen